

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Gemeinde Buxheim (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)**

**Vom 26.08.2014**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die im Gemeindebereich Buxheim befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buxheim.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Gemeindegebiet, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Gemeinde gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören
  1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Schulen, der Kindergärten sowie der Kleingärten;
  2. die von der Gemeinde Buxheim unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
  3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
  4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
- (4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(5) Anlageneinrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sportgeräte, Parkbänke, Tische, Abfallkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots);
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Nistkästen, Futter- und Trinkstellen).

## **§ 2**

### **Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

## **§ 3**

### **Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen, Verbote**

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
  2. das Abmähen und das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
  3. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern;
  4. das Grillen sowie das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
  5. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen;
  6. das darauf Verbringen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Zweck des dortigen Genusses;
  7. die Verrichtung der Notdurft;
  8. Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, an

andere Orte zu verbringen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;

9. das Ausüben des Sports außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
10. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitführen von Hunden**

- (1) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (2) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Von den Verboten und Geboten der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:
  1. Blindenführhunde;
  2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
  3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes;
  4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
  5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen**

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist nur Personen im Alter bis 14 Jahren gestattet. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen können in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt

werden. Eine andere Begrenzung der Nutzungszeit für einzelne Kinderspielplätze kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden. Abweichende Nutzungszeiten werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Buxheim.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 8**

### **Benutzungssperre**

Grünanlagen, Kinderspielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 9**

### **Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 10**

### **Anordnungen, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Buxheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung oder in einer Anordnung nach Abs. 1 vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 11**

### **Platzverweis, Betretungsverbot**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder auf Kinderspielplätze Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 12**

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde Buxheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen oder Kinderspielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen oder Grünflächen in Kinderspielplätzen abmäht oder Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge in Grünanlagen oder Kinderspielplätze verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 grillt oder offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Zelte oder Wohnwagen aufstellt;

8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf Grünanlagen oder Spielplätze verbringt oder dort zu sich nimmt.
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 die Notdurft verrichtet
10. entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen oder abgegrenzten Sportflächen mitführt oder in Pflanzbeete führt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt;
12. entgegen § 4 Abs. 3 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und den Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
13. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 5 zuwiderhandelt;
14. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
15. entgegen § 7 Grünanlagen oder Kinderspielplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde Buxheim zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
16. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;
18. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## **§ 14**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Buxheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 15**

### **Verträge**

Soweit bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen oder Kinderspielplätzen bestehen oder künftig durch die Gemeinde Buxheim abgeschlossen werden, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Buxheim, den 26.08.2014

Gemeinde Buxheim



Werner Birkle,  
Erster Bürgermeister





**Bekanntmachungsvermerk:**

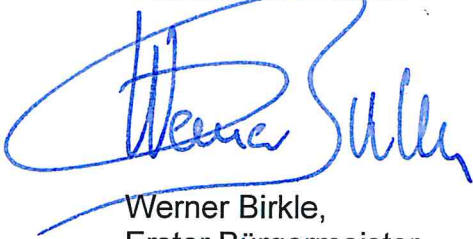
Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Gemeinde Buxheim (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) wurde vom 10.09.2014 bis einschließlich 24.09.2014 im Rathaus der Gemeinde Buxheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.09.2014 angeheftet und am 25.09.2014 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 33 vom 03.09.2014.

Buxheim, 30.09.2014

Gemeinde Buxheim



Werner Birkle,  
Erster Bürgermeister

